







Georg 868

Georgs-B.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18





In Buch A

- 1 Ordnung stamm und welche kisten kurots des funfren.
- 2 Barfufige und ganz gleichwürdige vons zeitung
- 3 kaiserliche Meinstat fursachen den stunden des vings
- 4 Duster von ganz zurechen iohans fur driffen, bergzogen und
- 5 Aufschreiben des durchlaufigen forschborenen furschen me
- 6 Commemoratio ransarum sustroptis in se m uersarum defensionis.
- 7 Aufzählung und warnungschrift, so die 2 fur und furschen me
- 8 Verantwortung so der durchlaufigen und forschborenen me
- 9 Panagyrus Genucalogiarum illustrum principum
- 10 Ein predige auf den zwölfften Orttag nach Trinitatis
- 11 Lazarus Plag vor des vurschen 4 fur
- 12 Der 100 psalm aufgelegt durch D. Iohann. Buzenlagens
- 13 Wieder die geistlichen stunden und Dorigen
- 14 Ein 2 furthofen und zurechnen unerrichte
- 15 Zwei predige von der 80 psalmen messen
- 16 Ermahnung an das gemein 2 furthofen hof vohlt
- 17 Eine predige auf das anangelinn des sonntags in belien
- 18 Ermahnung zum geden mit den Fursten.



- 19 Sind fünf praelige winder des Luthers.
- 20 Vom Ring winder des Luthers.
- 21 Vormannung an ganze danielische Nation
- 22 Lommarins winder ein veltgen pfandgrube,
- 23 Gaudige zinnung von der Luthers Tyrans
- 24 Einor landpfluff auß veltgen gepfluch
- 25 Luthers bistorien von veltgen winder,

AN SUIA SON  
: UOS CING IUF



1.

**Ordnung / Statuten /  
vnd Edict / Keiser Karols des  
Fünfften / publicirt in der namhafften Stat Brüs-  
sel / in beysein irer Maiestet Schwester vnd Könis-  
gin / Gubernant vnd Regent seiner Niderland /  
den vierden Octobris / Anno Christi.**

1 5 4 0.



ANNO DOMINI 1540





Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.





## Carolus Von Borris gnaden

Römischer Keiser / alzeit mehrer des Reichs. König zu Germanien / Castilien / Leon / Granaten / Arragon / Navarra / Neapols / Sicilien / Mailorken / Sardinien / Syland / Indien vnd der Inseln des meers Occani zc. Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund / Lotharing / Brabande / Limburg / Luxemburg / vnd zu Geldern. Graue zu Flandern / Artois / Burgundien. Pfalzgraffe zu Hennegaw / Holland / Seeland / Ferrette / Sagenault / Naamen / vnd Zutphan. Prinz zu Schwaben. Marggraffe des heiligen Reichs. Herr zu Friessland / Salin / Mechlen / der Stadt Sredren vnd Landen Verecht / zu Querrüssel / Groningen / Vnd Dominator in Asia vnd Africa.

Allen denen / die disen vnsern gegenwertigen Brieff sehen / vnsern Grus zuvor.

Als wir in eigner Person kommen seind in vnser Lande diser Gegent / vmb zusersehen vnd Ordnung zusetzen / auff das die selbige geregirt vnd gubernirt wüßden in guter Justicien vnd Pollicien / vnter der Deuotion der heiligen Mutter der Christlichen Kirchen / Vnd auszurotten die Arthumben vnd Kegeren / die in etlichen Orthern vnser ehegemelten Landen ausgebreitet vnd eingerissen sein / Vnd auch helffen zuuerhütten den grossen costen der langwirigen Rechtshandlungen vnd Processen / Vnd endelich / auff das Justicia in vnseren vorgeschriebnen Landen / iren gang möcht haben / vnd zu gleich mitgeteilt wüßde den Reichen vñ den Armen zu wolffart / nutz vnd ruhe der selben Lande / Haben wir diese newe Ordnung gemacht / befehlende allen vnsern Amptleuten / die selbige zu publiciren vnd auszuruffen / vnd sie ernstlich zuhalten vnd volziehen / bey vermeidung straff vnd peen darin begriffen.

Vnd dieweil wir begeren zuuersehen mit guten Pollicien

24 cien



eien vnser Lande/ in allem was wir befinden möchten  
dienende zu nutz vnd wolffart der selben Landen/ So ha  
ben wir von newis durchsehen lassen/ vnd für hand geno  
men der alten Ordnungen / so vor alters gemacht/ Vñ  
nach dem allem haben wir mit gutem rath vnd bewilli  
gung vnser lieben Schwester der Königin Danagiere  
von Hungern vnd Behem 2c. vnser Regente vnd Gub  
ernante in vnsern gemelten vorgeschribenen Landen/  
auch vnfers Ordens Ritters / vnd vnfers heimlichen  
Raths fürnehmsten Haupter / vnd Finanziern ge  
ordenirt vnd statuirt / mit gutem wissen/wolbedachts  
lich/ vnd voltkommer macht/ Ordeniren vnd statuiren  
wir für ein Edict vnd ewig gesetz/ in massen wie nach  
folget .,

**Zum ersten wölten wir/ vnd**  
befelhen/ das vnser Ordnung/ die wir gegenwertig ge  
macht haben/ zu anstiltung der Secten vnd Ketzererey  
en/ verworffen von vnser Mutter der heiligen Kirchen/  
Vnd auff die abbreviation der Processen/ Vnd auch vn  
sere Ordnung letztmals gepublicirt/ als zum teil von  
der Mäng/ ernstlich gehalten vnd geobservirt sollen  
werden/ nach irer form vnd inhalt / vnd die Ubertreter  
er gestrafft vnd corrigirt / on allen vertrag vnd nach  
lassung / oder dissimulation / Vnd das man wider die  
procedir summarie/ die warheit der sache allein ansehe/  
on allen verzug Processus ordinarij. Vnd das vnser vor  
gedachte Frau vnd Schwester/ sampt den Hauptern vn  
fers innern Raths vñ anderer Landt Ketten fleissig zu  
sich beruffen/ zu straffe vñ corrigiten die Schultheissen/  
Meiers vñ Scheffen/ vñ alle andere Richter/ ampeleuts  
vnd Bechhaltens/ die nachlessig vnd verzüglich sein  
zu straffen



zu straffen die vorgemelten Ubertretters/ Ober die Herren vnd nicht willig anzeigen die ubertretungen vnd peen/ wie in vorgeschriebner Ordnung begriffen ist/ oder die selben verendern oder mindern wolten/ Befelhen allen vnsern Amtleuten/ vnd Lehenleuten/ das sie vnser vorgemelte Schwester die Königin Regente/ sampt den Hauptern vnser innern Raths/ oder den Gubernatoren vnserer Landen sollen kunt thun vnd zuschreiben/ wen sie hierin gebrechlich finden/ dieselbig straff auff in zuerholen / auff das sie sich darnach nicht mögen entschuldigen/ auff wartung oder wegerung von den Scheffen oder andern Richhern.

Vnd die weil in vnsern vorgeschriebnen Uderlanden teglich antomen vnd besuchen viel frembder Kauffleute/ vnd grosse menig von Kauffmansgütern aus allen Lendern bringen/ zu grossen nutz vnd wolfart vnserer vorgeschriebnen Lender / vnd Einwohnern der selbigen/ Vnd auff das die vorgeschribne Kauffmanschafft iren gang hinfür frey haben/ vnd gefährdet mögen werden/ So haben wir im 31. jar vergangen / gute Ordnung gemacht/ wider die Banckarotten schuldner/ vnd Fugitiuen/ die betrüglich verführen vnd darvon tragen das Gele vnd die Kauffmanschafft von den guten frembden Kauffleuten vnd andern ehrlichen vnd täglichen Personen/ die vnwissenheit haben vom betrug der vorgeschribnen Banckarotten schuldners vnd Fugitiuen/ welche Ordnung nicht gehalten ist worden / als wol von nöten wer gewesen. Ober das das etliche sich vnterstanden haben / vnser vorgeschribne Ordnung zu glossiren vnd interpretiren anders denn gezimpt/ zu nutz dem vorgeschribnen Banckarotten vnd Fugitiuen.

Solches zu sükomen/ haben wir geordnet vnd geordnet  
A. iij. Statuten



Statuirte / ordnen vnd Statuiren / das alle Kauffleut vnd  
Kauffweiber / vñ andere schuldner / sie seyen wer sie wöl  
len / die da entlauffen von irer Wohnung / on bezalung vñ  
genuegung dem Creditor oder Glaubiger / vnd heimlich  
entragen / vnd verschweigen ire güter / die selben zu  
betriegen / Sollen gehalten vnd geacht werden für of  
fenbar Dieb / als Strastrauber vnd Feind der gemeinen  
wolfart / Vnd für solche haben wir sie declarirt / vnd de  
clarirens / befehlende allen vnsern Richtern vnd Ampt  
leuten / die anzunehmen vnd anzugreifen / in was ort sie  
die finden / vnd das dieselbigen sich keiner Privilegien /  
Freiheit oder Liberteten / wie das genent mag werden /  
mögen gebrauchen / Vnd wenn sie die gefangen haben /  
das man wider die procedir Summarie / on alle verlege  
rung processus ordinarij / vnd das die Richter / für wel  
chen diese Leute beklagt vnd bezicht werden ( so anders  
offenbar ist der selben flucht vñ betrieglich wegfliehung  
oder verschweigung irer güter ) sollen sie verurteilen mit  
dem strick zum tode / on vertrag / gunst oder dissimula  
tion / Bey peen vnd straff / nemlich wo hterinnen vnser  
vorgeschribne Amptleute / Richtere oder Vassalen /  
nachlessig erfunden / oder sich wegern wolten /  
das sie sollen gewaltig darzu erhalten werden / die gan  
ze schuld der vorgeschribnen Banckrottern vnd Jugi  
tinen zu zalen vnd erstatten.

Desgleichen alle die da wissentlich den Banckrot  
tern vnd Jugitinen behilfflich sein / zu erhalten vnd ste  
hen irer Güter vnd Kauffmanschafft / oder verhindern  
das sie nicht begriffen werden / in welcherley weis das  
smer geschehen mag. Oder die des gure wissen tragen /  
vñ zeigens dem Richter des ortes nicht an. Desgleichen  
auch die / die in fürnemen / in abwesen der Banckrot  
ter / ire sacht in ein vertrag zu bringen / vñ handeln darin  
bey Gesellschaften oder sonst / Oder die von in empfahē  
solche



solche contracten/ verenderungen oder vbergebnng als  
lein ins schein / oder in grosser summa / denn die recht  
schulb trifft/ die sollen gehalten vñ verbunden sein zu zas  
len vnd gnug zuehun/ alle schulb der Banckrotter vnd  
Fugitiuen/ vnd vber das sollen sie auch verfolgte werde/  
gleich wie die Banckrotter vnd Fugitiuen selber. Vnd  
were es/ das diese Leute nicht gnugsam weren die schulb  
zu bezalen vñ genug zuehun/ so wollen wir / das die Ge  
meine leute gestrafft sollen werden mit geiseln/ Die Geis  
stlichen aber mit stülstand jres einkomens/ vnd sie in jren  
heusern verhalten/ zu exempel der andern / oder in ander  
weg gestrafft werden/ nach willkür des Richters. Vnd  
weiter wollen wir / das die Frauen der Banckrotter/  
vnd die in beywesen oder abwesen jres Mans öffentlich  
gehandelt haben mit Pauffmanschaft/ mit Pauffen vnd  
verkauffen / sollen verbunden sein zuverantworten vnd  
zu zalen die schulb jres vorgeschribnen Mans.

Weiter haben wir erklert vnd erklere / das alle  
Contracten vnd vertrag/ mit den vorgeanten Bancka  
rottern vnd Fugitiuen/ oder jren Procureatorm oder Fas  
ctorm gemacht/ es sey mit quitierung jrer beider schulb/  
oder etns teils von denen / oder von anstellung vnd ter  
min / sampt allen alienation / verkauff / verstoffungen/  
vnd vbergebnng jrer gütern / Rechten / vnd Action ges  
than/ nach dem sie Banckrottern vnd Fugitiuen ges  
west sind/ als nachteilig der gemeinen wolfart / vnd so  
weit sie des Creditors nachteil tragen / sollen nichtig  
vnd krafftlos sein. Vnd sollen auch nicht betreffiger  
mögen werden / weder mit Schweren oder Eyd/ oder  
anderer solennitet / auch nicht bey vnsern Brieffen.  
Verbieten hiemit allen vnsern Richtern / zu confirma  
ren/ ratificiren/ oder approbiren solche contracten/ vera  
terg/ verkauff/ verenderung/ oder vbergab/ oder in vr  
teilen dar auff ein ansehen zuhaben.

Vnd



Und wir befehlen ernstlich allen vnsern Ampt  
leuten vnd Richtern/ vnd vnsern Vassalen/ zu procedi  
ren / vnd verschaffen zu procediren / wider den vorge  
schribnen Banckarottern vnd Fugitiuen / vnd den zu  
straffen/ vnd zum tode zu bringen mit dem strang / als  
oben vermeld. Nichts verhinderende/ das sie darnach  
irem Creditor gnugsam gethan vnd vergnaget haben/  
bey peen vnd straff verliering irer Officien / vnd wila  
kürlicher straff / in dem/ so sie den selben vorgeschribnen  
Banckarottern vergönnen zu handeln in iren gepieten/  
auch nach dem / das sie iren vorgeschribnen Creditoren  
zu friden gestelt solten haben.

Und wir verpieten allen vnsern Vassalen / Offi  
ciren/ Richtern Städten vnd Gemeinden / vnd andern  
vnsern Vnterthanen/ von was autoritet sie sein / eini  
chem Schuldiger zu geben / consentiren / oder accordi  
ren/ freyheit/ libertet/ sicherheit/ oder geleit seiner Pers  
son/ zu nachteil seines Creditors vnd glaubigers. Sone  
dern wir befehlen inen / dan sie zu allen stunden ( wenn  
sie darzu besucht werden ) dieselben arrestiren vnd auff  
halten/ also lange/ bis sie genugsame vnd gute Caution  
gestelt haben/ zu Recht zustehn / vnd dem Rechten ges  
nung zuthun . Bey straff verbindig sein zu bezalen die  
schuld des vorgeschribnen Banckarotters.

Item / dieweil sich viel Kauffleut vntersehen/  
iren Ehefrawen zu constituiren vnd verschaffen grosse  
Doarten / gaben vnd gewin auff iren gütern / also die  
Heirat beschliessende/ seine güter zuverhalten durch seine  
Hausfrawe vnd Kinder/ Vnd darnach gefunden wer  
den vngenugsam zubezalen vnd zuvergnügen ire Cred  
cores vnd glaubigers/ vnd wöllen/ das ire Hausfrawen  
oder Wittfrawen sörgehn sollen vor allen glaubigern/  
zu grossem nachteil gemeiner Kauffmanschafft / So  
wöllen



wollen wir vnd ordeniren / das diese Hansfrawen / die  
für on heyrat mit Kauffleuten machen / nicht sollen  
mögen pretendiren oder zu vorteil haben einiche Doaris  
en oder ander gewin auff den gütern von frem Man/  
oder teil nemen in dem gewin / die der Man gehabt hat  
in der Ehe / wenn sie es schon ererbt hetten / also lang bis  
zuor die Creditores vnd glaubigers von frem vorge  
schribnen Man bezalt vnd vergnügt sein / welche wir  
wollen ( als viel diese sach antrifft ) das sie vorgehen  
sollen für der vorgeschribnen Hansfrawen / oder Wit  
wen / Vnd sollen selb haben das heyrat recht preferentie  
oder vorteil / als viel inen gebürt aus beding irer heirat  
gab / zu in in die Ehe gebracht / oder in gegeben oder er  
erbt von iren freunden.

Irem zuerhüten den schaden / Kommande von Mono  
polien vnd vnzimlichen Contracten / welche viel  
Kauffleut vnd Handtwerckleut machen / vnd brauchen  
in vnsern Lüderlanden / zu nachteil andern guten vnd  
aufrichtigen Kauffleuten / Handtwerckleuten / vnd  
wider die gemeine wolfart / So haben wir geordinirt  
vnd statuir / ordiniren vnd statuiren / das kein Kauff  
man / Handtwerckeman / oder andere / im vermesse zu  
machen Contract / Pact / oder Vertrag / so nach Mono  
polien schmecken / vnd der gemeinen wolfart nachteilig  
sein / als zu auffkauffen alle die wahren von einer Sort /  
vnd die vnter inen behalten / vñ darnach die verkauffen  
zu vbertrefflichem gewin / vnd der gleichen / Bey peen  
verlierung irer gütern vnd Kauffmanschafft also er  
kaufft / vber das willkürlich gestrafft. Verboten allen  
Stedten / Gemeinden / Collegien / von Kauffleuten Con  
sulden vnd Supposten / Gesellschaften von Handtwer  
cken oder Bruderschafften / vnd allen andern / zu ma  
chen einiche Statuten / Ordnung / so nach Monopolien  
schmecken /

B



schmecken/ zum nachteil der gemeinen wolfart. Thun  
auch zu nichtigen vnd aboliren alle dergleichen Ordes  
nung/ so vormals gemacht sein / als kraffelos vnd vns  
werdig/ on verhiindernis einiger Confirmation General  
oder Special/ hierauff zu wegen bracht. Desselben den  
Presidenten vnd Leuten von vnsern Höfen vnd Lands  
Rechen/ das/ wenn man vor in wil produciren oder exhi  
biren solche Statuten / Ordnung vnd Edict / die zu de  
clariren als nichtig vnd kraffelos. Ober dis sollen wil  
kürlich zu straffen sein die / so die vorgeschribne Statu  
ten exhibiren oder sustiniren/ herfür bringen oder dulden.

Item/ vnd das etlich Kauffleut handeln vnd besu  
chen vnser vngeschribne Lande / nichts achtende irer  
ehr vnd seligkeit/ sondern des Geitz halben allein Kauff  
manschafft zutreiben mit gelt / geben dasselb auff ges  
win/ zu vbertrefflichem gesuch/ on allen vnterschied zwis  
schen dem Interesse/ welches dem guten Kauffman er  
laubt vñ zugelassen ist / nach gewin/ das er in redligkeit  
mag thun. Vnd diweil Wuchern allen Christen men  
schen verbotten/ vnd seer grossen schaden der gemeinen  
wolfart bringt/ so würde mit solcher weis (wo man das  
nicht fürkeme) mit der zeit alle Kauffmanschafft verfert  
in Wucher/ welches mit sich brecht vnzeliche verdam  
nis des Seelen/ vnd vntreglichen nachteil der gemeinen  
wolfart/ sonderlich den Landen dieser seits. Vnd das  
zufürkommen/ als von nöten vnser seligkeit vnd zu er  
haltung Christliches glaubens / auch zu vermeiden die  
obgeschribnen vnbilligkeit/ so haben wir geordinirt vnd  
statuirt/ ordiniren vñ statuiren hiemit das kein Kauff  
leut/ so in vnsern vorgeschribnen Landen handeln/ sol  
len mögen gelt geben auff gewin oder gesuch/ höher  
denn zwelff auff hundert ein jar / aber wol darunder/  
nach



nach gewin / das sie warscheinlich möchten haben /  
wenn sie dis gelt an kauffmanschafft selbs anlegeten.  
Erklaren hiemit alle Contracten vñ Obligation / durch  
welche man grösser gewin nimpt denn vorgeschriben/  
für Wucher / vnd also für nichtig vnd vnwerdig.

Wir verbieten auch allen vnsern Vntersassen / was  
wir den ober stands die sein / das sie sich nicht vnterste-  
hen zu handeln oder Gesellschaft zu machen mit Kauff-  
leuten auff gewin vnd verlust / gelt zu geben den vorge-  
schribnen Kaufleuten vmb sicher gewissen gewin zu ha-  
ben alle jar / Bey peen / verliertung des vorgeschribnen  
gelt / vnd sie vber das für offerbare Wucherer halten /  
vnd sie als solche gestrafft vnd corrigirt werden sollen.

Vnd zu vermeiden die misbreuch / antreffende die  
vile der Gewonheiten / die man braucht in vnsern vor-  
gemeletem Lande / vñ die inconuenienz / die daraus ent-  
springen (denn man offft an einem ort widerwertige ge-  
wonheitē befinde) Auch zu vermeiden grossen vn costen /  
welchen die Partheyen haben müssen / von wegen die  
vorgeschribne breuch vnd gewonheiten / in irem Land  
zubeweisen vnd bezeugen / So haben wir in vnser Ordi-  
nung im 31. jar verschinen / ernstlich befolhen / das alle  
breuch vnd gewonheiten vnser vorgeschribnen Landen  
soltten fürbracht / in schriftten verfasst / geaccordirt vnd  
decidirt werden / welches alles nicht geschehen . Hies-  
rumb diesem misbrauch fürzukomen / vnd auch zuver-  
kürzen den langen Process des Rechtens / So ordnen  
wir vnd statuiren / das alle vnser Ampelent / Richter  
der Stedten gross vnd klein / Ballionen / Prenoften /  
vnd andere Officier / von allen orten ein iglicher für  
sich in sein gepiet / pfleg / freihaiten / Probsteyen / sollen  
gehalten werden / zu solcher rescription / von vnser offft  
B ij gemelter



offgemelter Schwester/ bis zu der zeit / das sie statuire  
für sich zu bringen den brauch von allen orten/ schriftlich  
verfasst mit guter erklerung derselbigen/ sie zubesteh  
rigen vnd vrtellen/ vnd mit gutem zeitigem Rat zubes  
stetigen vnd ordnen zu vnterhaltung das / wie recht vñ  
billig ist/ vnd zu bester wolffart vnd nutz vnsern Vassa  
len/ Lehnleuten vnd hinterlassen.

Desgleichen auch zu vermeiden die zentf vnd zwis  
tracht/ die teglich einbrechen zwischen den Geistlichen  
Richtern/ vnd den vnsern / auch die grosse ergernus so  
daraus entspringen/ So ordeniren vnd statuiren wir/  
das die egemelten Geistlichen Richter nicht sollen mö  
gen gebrauchen Censuren (Bann) oder trouungen der  
Censuren/ wider vnseren Amptleut vnd weltliche Rich  
ter ires amptes halbē. Aber sie mögen die Weltliche wol  
requisirn/ vnd sie ires amptes ermanen/ vnd wo die welt  
lichen Richter solchem nicht nachkomen/ so sollen sol  
che weltliche Richter stillstand habē in iren Gerichten  
ein Monat lang / auff das die ehegenanten Geistlichen  
Richter/ vnd ire Officiern mögen zeit vnd weil haben/  
sich zusehen vnd zu erlangen zimliche Provision ires  
thuns von den Obersten vber die vorgeannten Weltli  
chen Richter damit sie nicht vmb sonst hetten requi  
sirt/ Bey peen nichtstillstandt ires Rechtens vnd Process  
sen / sampt willkürlicher straff zu dulden.

Item / das gabung durch Testament/ geschefft/  
gaben bey lebendigem leib / oder in todes nöten gethon/  
innerhalb 25. jaren/ auff ligenden gütern/ oder bey wel  
chen die ligende güter versetzt sein / mit einer summa  
gelts/ oder sonst zins/ auff leibgeding oder ewig/ zu nutz  
iren Curatorn/ Vorwesern / oder andern iren Adminis  
tratorn/ oder iren Kindern/ oder zu nutz irem Tausso  
ten/ oder iren Concubinen ( Beyschlefferin ) sollen all  
mchtig vnd krafftlos sein / befehlen allen Richtern hier  
auff also zu vrtellen.

Item/



Item / das alle zugelassen vnd angenommen Notarij  
sollen gehalten werden / zu haben gute vnd rechtfertige  
Register vnd Protocol / darein zuuerzeichnen alle Con-  
tract / Testament / vnd andere Acta / die sie zu hand neh-  
men / vnd dasselb Protocol wol bewaren / vnd zu ende  
wol registriren / darzu ein zuflucht zu haben / wens vort  
nöten ist / Bey peen verliering ires Ampts / vnd nimers  
mehr darzu mögen komen / vnd vber das auch wilkür-  
lich gestrafft werden.

Vnd verpieten auch den vorgeschribnen Notarien /  
sich zu vnterfahē oder zu hand nemen einiche Obligati-  
on / versprechung / Contract / Alienation / Testament /  
oder letzten willen / von Personen inen vnbeandt / es sey  
denn / das zuvor ehrliche vñ glaubwürdige Zeugen / der  
Notarijs wol bekant / zu solcher Obligation vnd Acten  
bestelt seien / solchs zu bezeugen vnd zubestetigen . Vnd  
sollen die Notarien hierzu gehalten werden / vnd dasselb  
big auch zu erklaren in iren Instrumenten / einschreibens-  
de / In gegenwertigkeit solcher / vnd solcher Personen /  
die dis confirmirt vnd bezeugt haben.

Wir wölen auch / das die itzgemelte Notarien  
in iren Instrumenten einschreiben die Pletz / Heuser / vñ  
inwönung der selbigen Person / welche einige Action  
durch sie begeren gehandelt zu werden / Alles bey peen  
vnd straff nach wolgefallen der Oberkeit.

Item / das aller Solt oder Lohn / der Advocaten /  
Procuratorn / Secretarien / Medicorum / Chirurgen /  
Apotecern / Schreibern / Notarien / oder anderer ar-  
beiter Diener oder Dienerin / versprochen lohn / mit  
samt bezalung der ding oder waren / die man mit teg-  
lichem brauch zerschleißt / Bezalungen von geborgten  
zechen / sollen erfordert werden innerhalb zwey jaren /  
nach dem der dienst oder arbeit volbracht ist . Die aber

B ij      nicht



nicht fordern innerhalb zwey jaren/die sollen nachmals  
mit Recht kein anspruch darumb mögen thun / Es sey  
denn/ das sie vmb solche schuld ein Obligation oder ver  
schreibung haben/aus welcher krafft mag man wol sol  
che schulde/ bis in das zehend jar/ Rechelich erfordern.  
Wenn aber milder zeit die sterben/ so sol man solche an  
forderung thun an die Erben/ auch innerhalb zweyen  
jaren/ nach dem tode der obligirten/ zu zelen von dem  
tag an/ da der Creditor solchs inmon ist worden. Vnd  
nach verschainung solcher zeit/ sollen diese schuld ge  
acht werden für bezalt/ vnd nichtig/ vnd man sol vmb  
die selb/ kein action haben.

Vnd diaweilsich teglich viel vnbillichs zutregt in  
vnsern Landen/ der heirat halben/ so zwischen den jun  
gen Leuten geschehen/ on rath/ wissen vnd willen dar  
Freunden beider seiten/ vnd wir auch mercken/ das sol  
che heirathen nicht geschehen nach dem brauch dar ge  
schriben Rechten/ auch nicht dienen zu erbarkeit vnd  
guter gehorsamkeit/ vnd gemeiniglich komen zu einem  
bösen end/ So wollen wir/ ordeniren vnd statuiren/ wo  
jemand etwo wolt ein junge Tochter/ nicht vber 20.  
jaren alt/ mit list/ verheissungen/ schenckungen/ oder  
in ander weg verfären/ mit jr heirat zu machen/ on wiss  
sen irer Vater vnd Mutter/ oder sonst irer nechsten  
Freundē oder Verwesern/ so sie nicht mehr Vater noch  
Mutter hette/ oder von der Oberkeit des selben orts/  
das solcher Man zu keiner zeit sol haben/ nemen odder  
fordern/ einige Doaria/ oder ander gewin/ es sey gleich  
aus krafft des Contracts vor der heyrath/ oder aus ge  
wonheit des Lands oder aus Testamenten/ schenckun  
gen/ verschaffungen/ vbergabungen/ oder in was weg  
das mag sein/ das die Tochter nach irem absterben ver  
lasset/ Vnd ob sichs schon zutrüg/ das er nach geschehe  
ner heyrat



mer heyrat vnd Ehe/ der Eltern/ Freunden/ oder Ober-  
keiten/ bewilligung oberkeme / so wollen wir doch / das  
solchs kein krafft habe. Desgleiche/ so ein Weibsbild vn-  
terstände mit einem Sonde der noch nicht vber 25. jar alt  
were / sich zumerheyraten / auch on wissen vnd willen  
Vater vnd Mutter/ oder der nechsten Freund vnd ver-  
wesern/ solche Frau sol nimer mehr macht haben zu ne-  
men einige Doaria oder ander gewin auff gütern/ die  
solcher jr Man hinter jm/ in sein absterben verlast/ Es  
sey gleich aus krafft der Contract der heyrat/ odder aus  
gewonheit der Landen/ oder aus Testamenten/ ver-  
schaffungen/ schenkungen/ vbergebungen/ oder in was  
weg das mag gesin. Vnd ob sichs schon begeben/ das sie  
nach geschehener heyrat vnd Ehe / der Eltern / Freun-  
den oder Verwesern / bewilligung erlangete / so wollen  
wir doch/ das solchs kein krafft haben soll. Vnd vber  
das verbieten wir allen vnsern Vnterthanen / nichts zu  
solchen heyraten zu helffen vnd rathen / on wissen vnd  
willen Vater vnd Mutter/ der nechsten Freunde / vnd  
der Oberkeit. Auch so sol niemand die selbigen behau-  
sen/ vnterhalten oder beherbergen/ Bey peen vnd straff  
100. Carolus gülden / oder anderer grösser peen / nach  
willen der Oberkeit. Verbieten auch allen Notarien/  
das sie gar kein Contract annemen von der Ehe / oder  
andere Gelübde oder verheissungen / damit zu komen zu  
solcher Ehe/ Bey peen verliering jres Ampts/ vñ vber  
das auch nach willen der Oberkeit gestrafft werden.  
Befelhen hiemit allen vnsern Amptleuten/ Fiscalen/ gu-  
ten fleis zuhaben auff diese Ordnung/ das sie gehalten  
werd / vnd die Vbertreter der selbigen/ zu arrestiren  
vnd straffen/ on alle gnad.

Vnd zum beschlus/ auff das der gemein nutz in vnsern  
vorgeschribten Landen / wol werd administrirt / so  
befelhen.



befehlen wir vnd gebieten den Commissarien / welche wir jerlich schicken / zu vernewen die Oberkeit in vnseren vorgeschribnen Landen / mit sampt allen den / die befehlt haben zu erwelen vñ ernennen / die Personen / die zur Oberkeit täglich sollen sein / oder die sonst empter haben in der Gemein / als Zinsherrn / die da einnemen / das ein Kommen vnserer Stedt / das sie auff iren Eyd / da sollen erwelen Leute / die sie am aller täglichsten wissen / on alles ansehen / gunst vnd freuntschafft. Wir verbieten hiemit seer ernstlich / keinen offenbaren Ehebrecher oder sonst verleumbde Personen in anderen vbelthaten / oder verzigte Leute mit einicherley Secten oder Begerereyen / oder die sich offft vol trincken vnd truncken werden / zu welen / Vnd were es / das solche Personen schon in die Oberkeit bestellt weren / so wollen wir vnd befehlen / das vnser Schwester die Königin Douagiere von Hungern mit sampt dem Hoff / vnd den vnsern des innern Raths die selbigen Leute entsetzen / vnd berauben irer empter / zu ein Exempel aller andern / auch das sie in zukünfftiger zeit / zu keiner Oberkeit mehr täglich sollen sein / oder empter haben in der Gemein.

Wir thun kunt vnd befehlen vnserm lieben vnd getrewen Hoff President / vnd allen vnsern innern vnd größern Raths / Cancellir / vnd allen von vnserm Rathe in Brabant / Gubernator President / vnd allen von vnserem Rathe zu Lützenburg / President / vñ allen von vnserm Rath in Flandern / Gubernator President vnd allen vñ vnserm Rathe zu Arthois / Oberster Baillion vnd allen von vnserm Rathe zu Bergen in Hennegaw / Stathalter der Erste vnd ander vnsern Raths in Holland / Gubernator President / vnd allen von vnserm Rath zu Namem / Gubernator von Rüssele / Douai vñ Orchies /



Orchies / Stat halter President vnd allen von vnserm  
Rathe in Friesland / von Oberrüssel / Vtrecht vñ Grō  
ningen / Prouost von Dalezin / Rentmeister zu Bewes  
est / vnd Beoysterschelt in Seelant / Schonck zu Mes  
cheln / vnd allen andern vnsern Richtern / Officirn /  
Amptleuten / Rechthalters vnd vnterthanen / das sie  
diese Ordnung vnd alle Punct vnd Artickel vorgeschri  
ben / ernstlich halten vnd obseruiren / welches wir wol  
len gehalten werden für ein Edict vnd ewige Gesetz / on  
alles widersprechen / oder sonst einicherley auszug / Pri  
uilegien / oder gewonheiten / welchs alles wir hierin mit  
gutem wissen / vnd voller macht / krafftlos sprechen mit  
diesem . Gebieten allen vnsern Richtern / Officirn / vnd  
Stathaltem / kein Priuilegien / gewonheiten / oder gemei  
nen brauch hierinn anzusehen / durch welche vnser vor  
geschribner Ordnüg einicherley punct sol nachgelasse  
oder verhindert werden . Vnd auff das / alles was hie  
oben geschriben ist / des niemandt kein vnwissen oder  
entschuldigung habe / so wollen wir / das vnser vorge  
schribene Gubernatores / Rathe / vnd Amptleut / ein  
jeglicher in seinem Gebiet / diesen vnsern Brieff / Kunde  
mach vnd ausrüffen lasse / an den örtern vnd plegen /  
da solches gewönlich ist . Vnd das sie procediren wider  
die Ubertretters dieser vnser Ordnung / mit ge  
waltiger vollstreckung bey peen vnd straff oben  
genandt / denn es vns also geliebt . Des zu  
vrkundt / so haben wir vnser Sigil hies  
ran thun hengen . Gegeben in vn  
ser Stadt Brüssel / den 4. tag  
Octobris / im jar vnser  
Seligmachers / 1540.  
vnser Keiserthumbs 21. vnd  
vnser anderer Reich im 25.

E

An die zu



## An die zu Flandern.

### Unsern lieben vnd getrewen/

President vnd andern von unserm Rath in Flandern/  
unsern grus. Zufürkommen die Schwermerey / Miss-  
breuch vnd Kegererey / welche lange zeit her in unsern  
Niderlanden ausgespreyt sein gewesen vñ teglichs mehr  
vnd mehr einreissen / zu grosser vnehr Gots unsers Sel-  
ligmachers / vnd unsers heiligen Christlichen glaubens /  
vnd zu verdammus der Seelen vnser hinterlassen / die  
mit solcher Kegererey befleckt wurden / haben wir vor-  
mals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnd  
statuirt / zuuerhüten die vrsach vnd weiterung solcher  
Schwermerey / besonder in verbietung der Bücher / die  
solche Schwermerey inhalten / mit welchen das Ges-  
mein volck betrogen vnd verführet ward. Verböten  
auch alle heimliche versamlunge / in welcher die verfüh-  
rer ire Schwermerey / Arthumben / vnd Giffte heimlich  
aus spreiteten vnd erweiterten / vnd vber dis bestelleten  
wir peen vnd straff wider die Vbertreter. Befolgen  
allen unsern Richtern vnd Ampteuten / fleissig auffse-  
hen zu habē / zu erhaltung vnser geschribne / ausgegangene  
Mandat / das sie dasselbig sollen publiciren vnd ausrüf-  
fen lassen / alwege von sechs Monaten zu sechs Monas-  
ten / auff das sich niemand des vnwissent entschuldigen  
möchte / Nicht deste weniger so ist vns fürkommen / das  
grosse menige von Büchern / ausserthalb vnd innerhalb  
unsern Landen / on namen des Autors / vnd on meldung  
des Drückers vnd orts / gedruckt vnd verkaufft sein  
worden / Auch das vnser vorgeschriben Mandat nicht  
zu seiner zeit ist ausgeruffen / darzu auch das vnser  
Ampteut in solchem zum teil nachlessig gewesen sein /  
Hierumb



Hierumb diese vorgeschriben vermalebeite vnd böse  
Sect / mehr vnd mehr zugenomen / vnd teglich erger  
worden / also / das zu lezt auffgestanden ist / ein ver-  
dampte / vnd vermaledeyte Sect / der Widertauffer/  
aus welchen viel sich nennen Episcopen / Propheten/  
vnd tichten jnen selb namen / mit welchen sie hoffen viel  
Leute von dem gemeinen einfeltigen volck zu irer Sch-  
wermerey zu bringen . Vnd wiewol wider die selbigen  
Verfärer vnd jren anhangern ( welche man anders hat  
können ergreifen ) schwere straff erfolget ist / vnd viel  
von jnen zum tode gebracht / nicht besteminder durch  
eingebung des Bösen geists / der nicht feiret in verfüh-  
rung der Seelen / vnd durch berebung der vorgeschrib-  
nen Verfärer / auch durch mittel der verdampften Bü-  
chern / sind dennoch die vorgeschribnen Secten vnd  
Schwermereyen nicht gar ausgerottet / sondern wach-  
sen all noch / vnd die selben Verfärer vermessen in  
etwas böß auffzubringen / daraus entspringen möcht  
viel vbel vnd verderbung vnser vorgeschribnen Lan-  
des / vnd vnaußsprechlich verliering vnser hinterlassen  
wo nicht durch vns bey zeit diesem wird fürkomen.

¶ In haben wir solches angesehen / begerende mit  
aller vnser macht auszurotten vnd vertilgen / die vor-  
geschriben verdampfte Sect / Schwermerey / vnd Kes-  
geren / vnd vnser vntersassen zu erhalten in der forche  
Gottes / in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in  
gehorsam vnser Mutter / der heiligen Kirchen / So ha-  
ben wir mit zeitigem / wolbedachtem Rath / auch mit  
rath vñ bewilligung vnser lieben Schwester / fraw Ma-  
ria Königin Douagiere von Hungern vñ Behmen ꝛc.  
Regent vnd Gubernant in vnsern Landen herwärts /

C ij vnd



vnd desgleichen auch mit vnserm obersten Rath vnd  
meinung / geordinirt vnd statuirt / Ordiniren vnd sta-  
tuiren / für ein Edict vnd ewig Gesatz wie hienach  
folget.

Zum ersten / das niemand / was stands oder con-  
dition er sey / sol mögē bey sich haben / verkauffen / geben  
tragen / lesen / predigen / vnterweisen / dulden / vnd bes-  
schützen / mit teilen / oder disputiren / heimlich oder offent-  
lich / von der Lere / Schrift vnd Büchern / die gemacht  
haben / oder möchten machen / Martin Luther / Joan  
Wicleff / Joan Zuss / Marsilius de Padua / Icolam-  
padius / Ulrichus Zwinglius / Philippus Melanthon /  
Franciscus Lamperti / Ioannes Pomeranus / Ortho-  
Brunfels / Justus Jonas / Ioannes Pupuri vnd Goro-  
titanus / oder ander Authores von irer Secten / desglei-  
chen all ander Kegerische oder Schwermerische Sec-  
ten von der Kirchen verworffen / noch auch die Leren  
von iren anhangern / gönnern vnd verwanten / auch  
nicht die Newe Testament / gedruckt bey Adrian von  
Bergis / Christoffel de Remunda / Joan Zell Phrasis  
scripture diuine / Interpretatio nominum Chaldeorum /  
Epitome Topographica Vadiani / Paralipomena res-  
rum memorabilium / Historia de Germanorum origine /  
Commentaria in Pythagore poema / Commentaria in  
Phisicam Aristotelis per Velcurionem / Kobani Hessi  
opera / Dominice precesiones Gribij / Methodus in  
precipuos scripture diuine locos / Erasmi Sarcerij Cas-  
techismus / Scholia eiusdem in Euangelium Matthei /  
Marci et Luce / Postilla eiusdem in Euangelia Domi-  
nicalia per rotum annum / Idem de ratione discende  
Theologie / De instituenda vita et moribus corrigendis /  
Parenesis Christophori Legendorphini / Eiusdem Chri-  
stiana institutio studiose iuenturis / cum expositione  
orationis



orationis Dominice Philippi Melanthonis / Epitome  
Chronicarum in Latein vnd Teutsch / Annotationes  
Sebastiani Münsteri / in Euangelium secundum Mat-  
theum / vnd die Comedien / so newlich gespilt sein wor-  
den in vnser Stad Ghent / durch die neunzehen Came-  
ren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag /  
Was eines sterbenden Menschen gröster trost sey / Vnd  
desgleichen alle andere bücher / so innerhalb 18. jaren ge-  
druckt sein on namen des Druckers / Tichters / Zeit vnd  
Ort / auch kein Newe Testament / Euangelien / Epi-  
steln / Propheeten / oder ander bücher / in Französischer  
oder Flandrischer sprach / welche haben Prefation vnd  
Vorred / Apostillen oder Glosen / so nach der Schwer-  
merischen lere schmecken / widerwertig vnserm heiligen  
Glauben / den Sacramenten / Gottis vnd der Kirchen  
geporten. Noch desgleichen malen / oder lassen abma-  
len / haben oder bey sich behalten einige bilde / oder sonst  
ergerlich figuren von der Jungfrawen Marien / oder  
von den heiligen / welche von der Kirchen Canonisirt  
sind / oder zerbrechen vnd abthun die Bilder / welche zu  
der heiligen ehre vnd gedechtnis gemacht sind /  
oder gemacht sollen werden / Vnd so jemand  
die vorgeschriben Bücher oder Malerey bey sich hette /  
das er die bald verbrenne Bey peen ( So jemand besun-  
den wird / wider einig vorgeschriben punct geehan has-  
ben ) verklert vnd volstreckt zu werden / nemlich die  
Mans person mit dem Schwert / vnd die Weiber lebens-  
dig zu vergraben / So sie anderst ire irthumb nicht dul-  
den oder beschützen wollen. Wenn sie aber in iren irthumb  
ben vnd Kezereyen verharren wolten / so sollen sie mit  
dem Fewr zum tode gebracht werden / vnd alle ire güter  
genommen / vnd gewendet zu vnserm nutz. Wollen auch  
das von dem tag an / wenn solche Person gefallen sind in

C ij            dieselbige



dieselbige Schwermerey / sollen nicht macht haben / et  
was mit irem gut zu schaffen / vnd alle enderung / scha  
entkung / vbergebung / verkauffung / Testament vnd leg  
ter wil / sollen nichtig vnd krafftlos sein. Ober das ord  
diniren vnd statuiren wir für ein gebot vñ ewig Gesetz /  
das niemand sich vermesse / in seinem haus zu halten /  
versamlung zu disputiren oder mitteilen vñ der heiligen  
Schrift / oder andern die die heilige Schrift vorlesen /  
oder predigen / sie seyen denn Theologen / geapprobirt  
von einiger namhaften Hohenschul / oder sonst darzu  
bestelt von der Oberkeit des orts / Bey peen oben gesch  
rieben. Das niemand vnterstehe zu drucken oder druckē  
lasse / oder in ander weg zu publicirn / einige Bücher in  
der Theologie / antreffende vnsern heiligen Glauben vñ  
die geset der Kirchen / Es sey denn / das sie zuvor bescha  
tigt seyen von den bestelten des orts / vnd von vns er  
langt haben erleubnis die zu drucken / Bey peen wie obē.  
Ordiniren vnd statuiren auch / das niemand / was Con  
dition er sey im vermesse zu beherbergen / einnemen oder  
sonst auffenthalte / einigen Ketzler / oder Widertauffer /  
vñ das alle die / die solche beherberget. eingenomet oder  
sonst auffenthaltten haben / vnd sie die selbigen noch  
kennen / vnd die der Oberkeit des orts / oder der nechs  
ten Stadt nicht angeben / gestrafft sollen werden / Bey  
peen / wie die Ketzler.

Das die jenige / so vormalts mit Schwermerey /  
Ketzerey oder Mißbrauch widar vnsern Glauben / Sa  
crament / vnd satzungen der Kirchen / vber zeuget / vnd  
nachmals aus gnad / widerumb zugelassen / die sollen  
fürtan nicht mögen zusamen gehen / vnd mit einander  
reden vom Glauben oder andern sachen / den Glauben  
antreffende / Bey peen / sie zu achten / als die wider ab  
gefallen weren.

Das die



Das die/ so mit den obgenanten Irthumben befun-  
den sein geweest/ oder im verzieck vnd argwon solcher ir-  
thumb/ weñ sie schon aus gnad wider angenommen sind/  
so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / nis-  
cht tüglich sein zu brauchen / oder haben ein ehrliehen  
stand / wie der sey/ oder zu vnserm Rathe / oder vnserer  
Stede Rathe. Vnd darumb verbieten wir ausdrück-  
lich vnsern Amptleuten vnd Commissarien / die da bes-  
setzt sein / die Oberkeiten zuuertewen / solche Leute zu  
stellen ins Ampt der Schepffen / oder in andere empter /  
wie die seyen.

Vnd auff das wir zu erkenntnis kommen mögen der  
vorgeschribnen Kezerey / Schwermerey vnd Miss-  
breuch/ So ordiniren wir/ das der angeber vnd Verrhe-  
ter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der vera-  
plagt des vberwunden mag werden) sol haben das hal-  
beteil des guts des verklagten / so fern der verklagte nis-  
cht vber hundert pfund grossz Flemmisch (das ist vier-  
hundert golt gülden) hat. Woer aber mehr / so sol er  
den zehenden pfenning haben / doch zuvor bezalt aller  
vncosten/ so hierüber zuhandlen geschehen ist.

Vñ zuvermeidē die vorgeschribne vnbilliche vñ heim-  
liche versamlungen / in welchen diese Kezereyen vnd  
Schwermereyē geset vñ gelert werden / so wollen wir/  
das wer da solches anzeigt vñ fürbringt / dermassen vers-  
samlunge gewesen sein/ vñ selb einer mit gewesen were/  
so sols im dis mal vergeben sein/ mit versprechung her-  
nach mit solchen nicht weiter zuthun haben. Wo aber  
der angeber nicht von dieser versamlung ist/ so sol er ha-  
ben das halb teil / allen deren güter/ die er angebent hat/  
so fern die Summa nicht vber hundert pfund Flems-  
misch betrifft/ so es aber mehr were/ so sol er haben/ wie  
oben geschriben.

Item/



Item / auff das vnser Richter vnd Amptleut /  
die diese obgeschriben Kezer vnd Widertauffer sollen  
fahen / nicht gedencen möchten / das wir solche streng  
ge straff / allein auffgelegt vnd befolhen hetten / nur die  
Leute vor diesem vbel zuerschrecken / oder sie weniger  
straffen / denn sie wider vnser Mandat thuende verdie  
net haben / wie denn offtermals geschehen ist / So wöllen  
vnd ordiniren wir abermals / das die jenigen / die wider  
diese vnser Ordnung gethan sollen haben / als beyher  
dig haben / drucken / verkauffen / ausgeben. oder publici  
ren Kezerische vnd ergerliche Bücher / Schrifften oda  
der Malerey / Bildnissen / oder in ander weg wider die  
vorgeschriben puncte handeln / schwerlich gestrafft sol  
len werden / Bey peen wie oben gemelt. Verboten hies  
mit allen vnsern Richtern vnd Amptleuten / die vorge  
schriben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern /  
in was weg das geschehen möchte / sondern stracks  
(nach dem jten solche that offenbar ist) vnserm Man  
dat nachkomen / die peen vnd straff zuuolstrecken / Bey  
peen verliering ires Ampts / vnd sollen erklet sein / ni  
mer mehr tächtig zu emperen / vnd vber das / auch wil  
kürlich gestrafft werden. Ordiniren auch allen vnsern  
Amptleuten / vns oder vnser lieben Schwester der Kö  
nigin / wissen zuehnt / wenn etwo etliche von vnsern  
Richtern oder Scheffen weren / die da solcher Schwere  
mery wissen trügen / vnd die selbige zu straffen / laut  
vnfers verbots / hinlessig weren / solche vns anzuzeigen /  
auff das wir sie darzu halten / das sie vnserm Mandat  
nachkommen.

Item vber das / wo es sich begeben / das etwo einer  
gefunden würde / der ein wissen trüge / wo die vorgemelt  
ten Kezer vnd Widertauffer verborgen weren / so sol  
er solche anzeigen / Bey peen in zu halten für ein solchen  
die er



die er verschweiget / vnd gestrafft werden mit gleicher  
peen / wie der Keger selber / so er gefangen wird.

Vnd dieweil etliche aus diesen Kegern oder Wi-  
dertauffern verklagt / vnd für die Oberkeit gefordert /  
nicht erschinnen sein / vnd sich aus dem Landt gemacht  
haben / also das man wider sie nicht weiter hat mögen  
handlen / denn allein / der ungehorsamkeit halben inen  
das Landt zuverbieten / Vnd sie darnach innen worden /  
das ire verklager gestorben sind / wol wissent / das weit-  
ters nicht mehr bezuglich were / wider sie zu procediren  
als Kegers / so haben sie sich bemühet vnd zu wegen  
bracht / durch Suppliciren / Mandat / das man sie zu  
verhör vnd purgierung hat müssen lassen komen / wel-  
ches ursach gegeben hat / das die ehegemelten Keger  
widerumb kommen / sich in irem fürnehmen desto mehr  
gestärcke / vnd ir Giffe weiter gestrewet / zu grossen  
nachteil vnserer vorgeschribnen Landen. Das zufürs  
kommen / so gebieten wir den Obersten vnsero Hoffis /  
Presidenten vnsero Principals Rathe / die vorgeschri-  
bene Person / so bezigt würden mit der vorgedachten  
Kegerrey (welche / so sie ein mal gefordert würden / vnd  
nicht erschinnen / vnd durch verachtung vnd ungehors-  
sam / inen das Landt haben lassen verbieten) das sie  
inen kein prouision zum Rechten geben / damit sie sich  
möchten purgiren / oder dardurch wider ins Landt kom-  
men / sondern sie verurteilen / als vberwunden nach vor-  
geschribner peen.

Auch verbieten wir einem jeglichen / was standes  
er sey (bey der straff in zu halten / als ein verwandten  
der Secten) vns oder vnserm Rathe (die da macht ha-  
ben zuvergeben) zu presentiren einge Supplication für  
die flächtigen Keger / oder die in ander wege befleckt  
sein / oder befleckt sein gewest / mit vorgemelter / ver-

D

dampfer



dampfer Sect / damit sie möchten erlangen nachlassung ihrer missethat / welchen wir in keinen weg wollen / das ihnen gnad vnd nachlassung bewisen werd / Bey peen sie ewiglich nicht tiglich sein / zu verweisen einig Ampt / vnd darzu nach gelegenheit gestrafft. Desgleichen verbieten wir allen Advocaten / Procuratorn / vnd allen andern / zu machen / schreiben oder presentiren solche Supplication / Bey gleicher peen.

Vnd wie wol vnser meinung ist / das dise vnser gegenwertige Ordnung soll alzeit gehalten werden / vnd das nicht von nöten sey sie widerumb zu publiciren / nach der ersten publication / nicht desto weniger auff das niemandt sich des vnwissent fürwende / besonder die auslendischen vnd jungelent / so wollen wir / das von sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis Baptiste vnd Weyhenachten / durch die obresten alle vnser Stetten vnd Landen der Graffschafft zu Fländern / vnd allen andern orten da man gewonlich publication thut das dis vnser Mandat soll ausgeruffen vnd verfrischet werden / Bey peen zehen Carolus gulden / welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs soll geben zu vnserm nutz zum erste mal / vñ zwenzig Carolus gulden zum andern mal. Vnd wer es sach / das ers zum dritten mal vnterlies / dis Mandat zu erfrischen / so soll er stracks oder mit der zeit seins Ampts beraubt werdē / Welchs Ampt ledig soll sein / einem andern zuüberkommen. So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat publiciren / ausgeruffen / oder nicht / das die vbertreter on allen schein der vnwissenheit sollen gestrafft werden Bey peen darinn begriffen / on alle gnad / gonst vnd vertrag. Wir wollen vnd ordiniren auch alle Buchtrucker vnd Buchverkaffer gehalten sollen werden / dem Amptman



man des orths / oder sonst den bestelten ( wann sie bes  
ersucht werden ) zu geben / Inuentarien von allen Bü  
chern die sie haben / vnd jnen vbergeben die Bücher /  
welche sie begeren zubesichtigen / Bey peen ( wo sie  
solchs nicht gern thun ) das sie gehalten sollen werden  
fur suspect / vnd damit besleckt sein / vnd man sol wider  
sie procediren / wie sichs geburt.

Wir wollen / das alle dise Artikel vnd Punet vns  
uerbrechlich zu ewigen tagen geobseruirt vnd gehalten  
sollen werden / nach irem inhalt vnd form / Vnd zum be  
schlus / auff das ein ietlicher des ein wissen hab / so soll  
man sie on verzung durch vnser ganz land Glandern pu  
bliciren vnd ausruffen / an orten vnd enden / do man  
solches pflaget zuthun. Vnd man soll procediren / vnd  
verschaffen zu procedirn / wider die vngheorsam / bey  
strenger execution oben erzelt / on einiche gnad / gunst  
oder vertrag / Vnd dis vnser Mandat soll nichts verhin  
dern / weder Opposition / Appellirung / noch auch Priui  
legien / Freyheiten / Ordnung / Statuten / oder Gewons  
heiten / welches alles / dise sach antreffende / nicht stat  
vnd raum sol haben / sondern wir wollen mit vnserm wil  
len vnd macht / das sie hierinn alle nichtig vnd krafft  
los seyen / Darumb wir vollen gewalt geben allen vns  
sern Amptleuten / Richtern / vnd wen das angeht / vnd  
in sonderheit befehlen vnd gebieten einem yeglichen / das  
er dis alles ernstlich vollstrecke / dann es vns  
also gefallen hat . Geben in vnser Stat  
Brüssel vnter vnserw Contrasigil hiers  
auff gedruckt / den 20. tag Sep  
tembris / im jar 1540.

Durch des Keyser vnd seinen Rathe.  
Verreycken.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

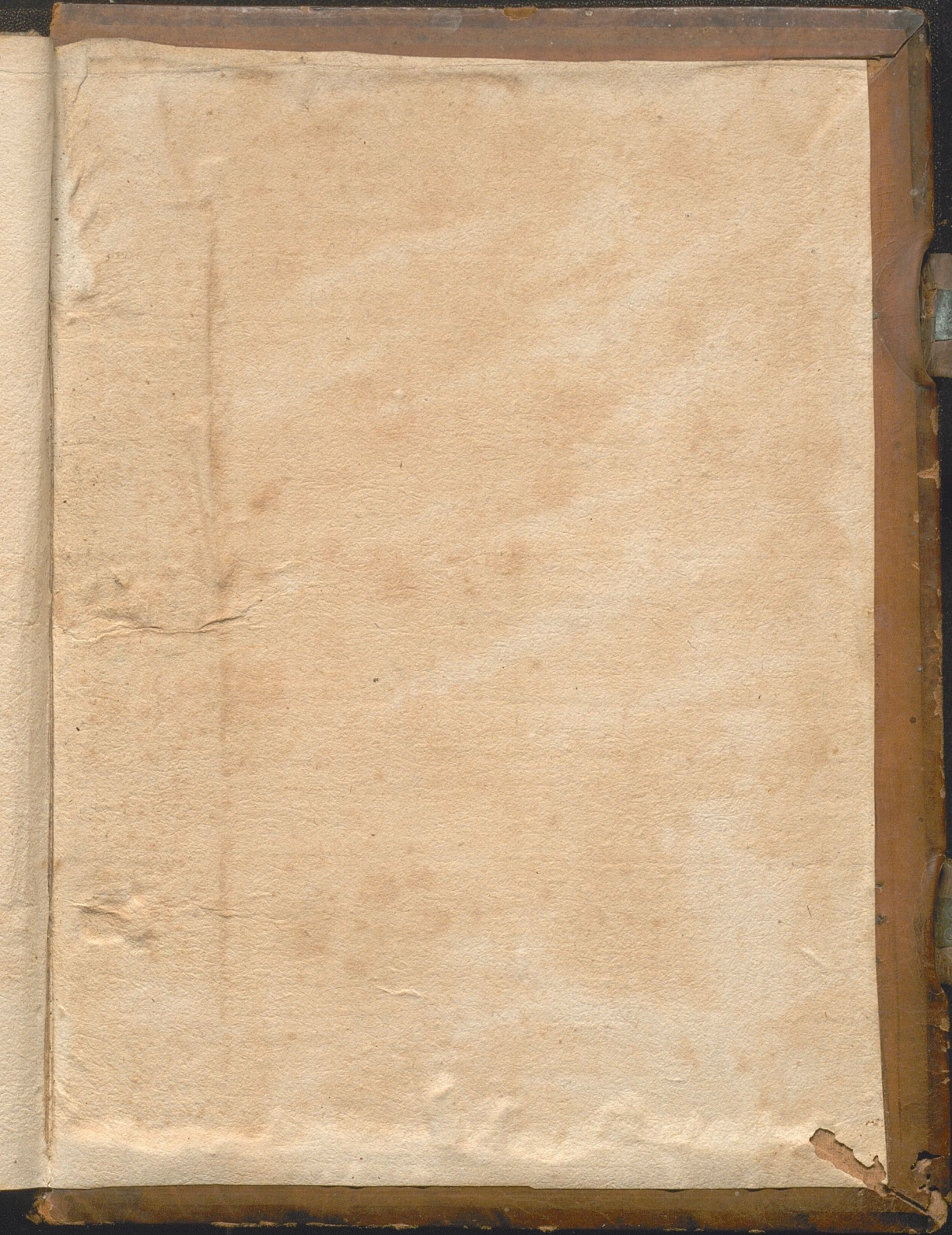
Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

**W**  
gl  
lich  
diese  
2























Ordnung  
K. G. S. A. S.







1.

# Ordnung / Statuten / vnd Edict / Keiser Karols des Fünfften / publicirt in der namhafften Stat Brüs- sel / in beysein irer Maiestet Schwester vnd Könia- gin / Gubernant vnd Regent seiner Niderland / den vierden Octobris / Anno Christi.

1 5 4 0.



AN SINA SON